

# RS OGH 1996/12/10 5Ob2252/96d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1996

## Norm

MRG §23 Abs2

MRG §24

## Rechtssatz

Dem Vermieter, der die dem Hausbesorger zustehenden Entgelte und Ersätze verlangt, weil er auch dessen Arbeit verrichtet, kann die Schmutzzulage nicht mit dem Argument vorenthalten werden, ihm stehe ohnehin eine eigene Duschanlage oder Badeanlage (die er als "Hausinhaber" auf eigene Kosten betreibt) zur Verfügung; diese fiktive Hausbesorgerentlohnung gebührt nur dann nicht, wenn er die durch seine Betreuungsarbeiten verursachten Kosten der Körperreinigung als Betriebskosten auf die Mieter überwälzt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2252/96d  
Entscheidungstext OGH 10.12.1996 5 Ob 2252/96d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106563

## Dokumentnummer

JJR\_19961210\_OGH0002\_0050OB02252\_96D0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)